

Merkblatt Austritt

Ich habe einen neuen Arbeitgeber in der Schweiz.

Ich lasse meine Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen.

Ich habe keinen neuen Arbeitgeber und bin jünger als 58 Jahre.

- Ich kann eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft meiner Wahl erstellen.
- Ich kann eine Freizügigkeitsdepot/-konto-Lösung bei einer Versicherungsgesellschaft meiner Wahl eröffnen.
- Ich kann ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank meiner Wahl eröffnen.
- Ich kann meine Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung überweisen.

Informationen zu Todesfall- und Invaliditätsschutz: www.treffpunkt-arbeit.ch

Ich habe keinen neuen Arbeitgeber und bin älter als 58 Jahre.

Ich werde pensioniert.

Falls ich das nicht möchte, reiche ich eine Bestätigung der Arbeitslosenversicherung ein, damit ich auf Arbeitslosentaggelder Anspruch habe. Dann stehen mir die gleichen Möglichkeiten offen, wie jemandem der keinen neuen Arbeitgeber hat und jünger ist als 58 Jahre.

Ich mache mich selbständig im Hauptwerb.

Ich kann meine Freizügigkeitsleistung bar beziehen.

Für die Barauszahlung reiche ich folgende Unterlagen ein:

- Bestätigung, dass keine Unterstellung in einer obligatorischen Vorsorgeeinrichtung besteht oder keine Arbeitslosentaggelder bezogen werden.
 - Beitragsverfügung oder Bestätigung für Selbständigerwerbende von der AHV-Ausgleichskasse.
 - Falls mehreren Erwerbstätigkeiten nachgegangen wird, eine Auflistung aller Tätigkeiten und welche dieser Tätigkeit der Hauptwerb ist.
 - Personenstandsausweis (erhältlich bei meiner Heimatgemeinde).
 - Beglaubigte Unterschrift (falls verheiratet auch Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner). Beglaubigung durch Gemeinde oder Notariat.
-

Ich verlege meinen Wohnsitz in einen NICHT EU / EFTA-Staat.

Ich kann meine Freizügigkeitsleistung bar beziehen.

Für die Barauszahlung reiche ich folgende Unterlagen ein:

- Abmeldebestätigung meiner Gemeinde mit Angabe neuer Wohnsitz / Auflösung Arbeitsbewilligung (für Grenzgänger).
 - Personenstandsausweis (erhältlich bei meiner Heimatgemeinde).
 - Beglaubigte Unterschrift (falls verheiratet auch Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner). Beglaubigung durch Gemeinde oder Notariat.
-

Ich verlege meinen Wohnsitz in einen EU / EFTA-Staat und bin keiner obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod mehr unterstellt.

Ich kann meine Freizügigkeitsleistung bar beziehen.

Für die Barauszahlung reiche ich folgende Unterlagen ein:

- Abmeldebestätigung meiner Gemeinde mit Angabe neuer Wohnsitz / Auflösung Arbeitsbewilligung (für Grenzgänger).
- Personenstandsausweis (erhältlich bei meiner Heimatgemeinde).
- Beglaubigte Unterschrift (falls verheiratet auch Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner). Beglaubigung durch Gemeinde oder Notariat.
- Bestätigung der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG, Bern, dass ich keiner obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt bin. Diese Bestätigung erhalte ich beim Sicherheitsfonds BVG, Tel. 031 380 79 71.

E-Mail: info@verbindungsstelle.ch;

Zusatzinformationen: www.verbindungsstelle.ch

Ich verlege meinen Wohnsitz in einen EU / EFTA-Staat und bin weiterhin einer obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt.

Ich kann meine Freizügigkeitsleistung **nur beschränkt bar** beziehen. Der *obligatorische Teil* bleibt in der Schweiz.

- Ich kann eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft meiner Wahl erstellen.
- Ich kann ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank meiner Wahl eröffnen.
- Ich kann meine Freizügigkeitsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung überweisen.

Den *überobligatorischen Teil* kann ich bar beziehen. Für diese Barauszahlung reiche ich folgende Unterlagen ein:

- Abmeldebestätigung meiner Gemeinde mit Angabe neuer Wohnsitz / Auflösung Arbeitsbewilligung (für Grenzgänger).
- Personenstandsausweis (erhältlich bei meiner Heimatgemeinde).
- Beglaubigte Unterschrift (falls verheiratet auch Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner). Beglaubigung durch Gemeinde oder Notariat.

Zusatzinformationen

Welche Länder sind EU/EFTA-Staaten?

Eine Liste über alle EU und EFTA-Staaten ist publiziert unter: www.sfbvg.ch »» Verbindungsstelle »» Grundlagen »» Liste der EU und EFTA-Staaten.

Was geschieht mit Einkäufen der letzten 3 Jahre in die Vorsorgeeinrichtung?

Die Einkäufe der letzten 3 Jahre können bei einer Barauszahlung nicht in Kapitalform bezogen werden. Betreffend Verwendung: siehe Rubrik «**Ich habe keinen neuen Arbeitgeber**».

Ich habe weitere Fragen

Die Geschäftsstelle der SSO-Vorsorgestiftung steht Ihnen unter Tel. 031/313 31 91 oder sso-stiftungen@sso.ch gerne zur Verfügung.